



DFS Deutsche Flugsicherung

NACHRICHTEN FÜR LUFTFAHRER

12 JAN 2017

gültig ab: sofort

1-921-16

Bekanntmachung über die vorübergehende Festlegung eines Gebietes mit Flugbeschränkungen aufgrund eines Fesselballonaufstiegs

Bekanntmachung über die vorübergehende Festlegung eines Gebietes mit Flugbeschränkungen aufgrund eines Fesselballonaufstiegs

vom 10.01.2017

Auf Grund § 17 Absatz 1 Satz 2 der Luftverkehrs-Ordnung in der Fassung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894) legt das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur Folgendes fest:

In dem Fluginformationsgebiet München wird zum Schutz der Luftfahrt vor einem Fesselballon des Leibniz-Instituts für Troposphärenforschung mit einer Seillänge von 1,5km in Melpitz vorübergehend folgendes Gebiet mit Flugbeschränkungen festgelegt:

„ED-R Melpitz“

1. Räumliche Ausdehnung

Kreis mit einem Radius von 2 NM um 51 32 00 N 012 56 00 O.

2. Vertikale Begrenzung

Von Grund bis 5000ft MSL.

3. Aktivierungszeiten

Vom 15.01.2017 bis zum 31.03.2017 täglich von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang.

4. Art der Flugbeschränkungen

In dem oben beschriebenen Gebiet sind alle Flüge untersagt. Von den Flugbeschränkungen ausgenommen sind Staatsluftfahrzeuge und Flüge im Rettungs- und Katastrophenschutz. Diesen Flügen kann eine Flugverkehrskontrollfreigabe erteilt werden, wenn bei aufgelassenem Fesselballon vor dem Einflug eines solchen Fluges das Einholen des Fesselballons durch die zuständige Flugverkehrskontrollstelle veranlasst wurde und das den Fesselballon betreibende Institut das Einholen bestätigt hat. Anderen Flügen kann während der Aktivierungszeiten des Beschränkungsgebietes eine Durchflugfreigabe erteilt werden, sofern der Fesselballon in dem Gebiet nicht aufgelassen ist.

5. Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehend angeordneten Flugbeschränkungen werden nach § 62 des Luftverkehrsgesetzes strafrechtlich verfolgt.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festlegung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Bonn, den 10.01.2017

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

LF17/6163.2/6

Im Auftrag



Ralf Paurat